

Inhaltsübersicht Infobrief 7/2012

1. Bilanzierung von Steuern wegen doppelten Ausweises von Umsatzsteuer
2. Schuldanerkenntnis durch Zusage von Urlaubsabgeltung im Kündigungsschreiben
3. Elektronische Übermittlungen ab 2013: Authentifizierungspflicht bei Steueranmeldungen zur Umsatzsteuer und Lohnsteuer
4. Freistellungsauftrag: Jeder Sechste stellt seine Zinsen nicht frei
5. Neuordnung der Veranlagungsarten für Eheleute ab dem Jahr 2013
6. Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
7. Geschenke an Geschäftsfreunde
8. Praxisgebühren nicht als Sonderausgaben abziehbar
9. Lohnsteuerfreibeträge müssen für das Jahr 2013 neu beantragt werden

1. Bilanzierung von Steuern wegen doppelten Ausweises von Umsatzsteuer

Insbesondere Bauunternehmen, Handwerker und Architekten fordern bei länger dauernden Aufträgen Vorauszahlungen von ihren Auftraggebern und senden diesen Abschlagsrechnungen mit Umsatzsteuerausweis zu. Werden dann Endrechnungen (Schlussrechnungen) geschrieben, wird oftmals übersehen, die einzelnen Abschlagszahlungen und die darauf entfallende Umsatzsteuer in den Endrechnungen aufzuführen, um auf den zu zahlenden Restbetrag zu kommen. Damit ist die Umsatzsteuer doppelt ausgewiesen, sodass sie an das Finanzamt abzuführen ist. Die Rechnungen können später aber berichtigt werden, sodass in der Regel letztlich keine Steuer anfällt. Streitig war, wann die Nachzahlungsbeträge zu passivieren und die sich in späteren Jahren aufgrund der Rechnungsberichtigungen ergebenden Erstattungsbeträge zu aktivieren sind.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Nachzahlungsbeträge bereits im Jahr des doppelten Ausweises der Steuer im Jahresabschluss zu erfassen sind, und nicht erst in dem Jahr der Aufdeckung durch die Außenprüfung. Dagegen sind Erstattungsbeträge erst in dem Jahr zu aktivieren, in dem sie aufgrund geänderter Rechnungen und Umsatzsteuervoranmeldungen geltend gemacht werden können. Voraussetzung ist, dass keine Steuerhinterziehung vorliegt.

Hinweis: Der doppelte Ausweis der Umsatzsteuer kann fatale Folgen haben. Wird der Fehler erst nach Jahren festgestellt, müssen auf die Nachzahlungsbeträge 6 % Zinsen gezahlt werden, auch wenn die Rechnungen später korrigiert werden und dadurch tatsächlich keine Umsatzsteuernachzahlung zu leisten ist. Bei einem Zeitraum von 5 Jahren ergeben sich z. B. 30 % Zinsen. Darüber hinaus sind die zu passivierenden Steuern bei bilanzierenden Unternehmen Betriebsausgaben, die ggf. zu einem nicht erwünschten Verlust führen, während die Erstattungen in späteren Jahren zu Betriebseinnahmen führen.

2. Schuldanerkenntnis durch Zusage von Urlaubsabgeltung im Kündigungsschreiben

Wenn ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer in einem Kündigungsschreiben auf dessen Wunsch hin die Abgeltung einer bestimmten Anzahl von Urlaubstagen zusichert, kann er sich später nicht darauf berufen, sich bei der Berechnung der Urlaubstage geirrt zu haben. Vielmehr hat er dann ein sog. deklaratorisches Schuldanerkenntnis abgegeben, an dessen Inhalt er gebunden bleibt. Dies hat das Landesarbeitsgericht Köln entschieden.

In dem betreffenden Fall hatte sich der Arbeitgeber im Nachhinein darauf berufen, die Anzahl der Urlaubstage sei im Personalabrechnungssystem falsch berechnet worden. Das Gericht wertete den Zweck der Zusage so, dass mit ihr die Anzahl der abzugeltenden Urlaubstage mit dem Ausspruch der Kündigung abschließend festgelegt und einem Streit bei der späteren Abwicklung entzogen werden sollte. Damit seien die Voraussetzungen für ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis gegeben. Das Gericht machte deutlich, dass deshalb ein Irrtum auf Grund des Personalabrechnungssystems unbeachtlich bleibt und den Arbeitgeber nicht zu Anfechtung seiner Zusage berechtigt. Auch sei es einem Arbeitnehmer, dem nicht nachgewiesen werden könne, dass er die Falschberechnung kannte, nicht nach Treu und Glauben verwehrt, die betreffenden Urlaubstage oder die entsprechende Urlaubsabgeltung zu verlangen. Deshalb sollten Arbeitgeber nicht leichtfertig, ohne ausreichende Überprüfung, entsprechende Erklärungen abgeben.

3. Elektronische Übermittlungen ab 2013: Authentifizierungspflicht bei Steueranmeldungen zur Umsatzsteuer und Lohnsteuer

Änderungen für Selbstbücher und Privatpersonen ergeben sich ab 1.1.2013. Ab diesem Zeitpunkt ist eine besondere Berechtigung durch ein „elektronisches Zertifikat“ erforderlich. Dieses erhält man nach formaler Registrierung im ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de/portal. Bitte beachten Sie: zum Ende des Jahres 2012 wird sich ein erhöhtes Registrierungsaufkommen ergeben. Wartezeiten sind möglich. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir, die neue Übermittlungsart frühzeitig vorzubereiten und ggf. eine Registrierung zu veranlassen. Andererseits können ohne Zertifikat auch keine steuerlichen Voranmeldungen für die Zeit ab 1.1.2013 rechtswirksam abgegeben werden.

Informationen zur verpflichtenden Authentifizierung finden Sie auch unter www.elster.de in der dortigen Benutzergruppe „Unternehmer bzw. Arbeitgeber“.

4. Freistellungsauftrag: Jeder Sechste stellt seine Zinsen nicht frei

Mehr als jeder sechste Sparer in Deutschland entrichtet unnötig Abgaben auf Kapitaleinkünfte, weil er seine Zinsen nicht von der Abgeltungsteuer freistellt. Das zeigt die Studie „Sparerkompass Deutschland“, die das Meinungsforschungsinstitut forsa im Auftrag der Bank of Scotland durchgeführt hat. Vor allem überdurchschnittlich viele junge Anleger (34 %) im Alter von 18 bis 29 Jahren erteilen ihrem Kreditinstitut keinen Freistellungsauftrag und lassen sich auf diese Weise Zinseinnahmen entgehen.

Hinweis: Wer vergessen hat, den Banken einen Freistellungsauftrag zu erteilen, kann zu viel gezahlte Abgeltungsteuer über die Steuererklärung zurückholen.

5. Neuordnung der Veranlagungsarten für Eheleute ab dem Jahr 2013

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 verbleiben nur noch die Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting, die Einzelveranlagung mit Grundtarif, das Sondersplitting im Trennungsjahr und das Verwitwetensplitting.

Wichtig dabei ist: Während Ehegatten bisher ihre bei Abgabe der Steuererklärung getroffene Wahl der Veranlagungsart bis zur Bestandskraft des betreffenden Steuerbescheids und auch im Rahmen von Änderungsveranlagungen beliebig oft ändern konnten, wird künftig die Wahl der Veranlagungsart für den betreffenden Veranlagungszeitraum durch Angabe in der Steuererklärung bindend.

6. Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Der Bundesfinanzhof hält an seiner bisherigen Rechtsprechung zur beschränkten Abziehbarkeit von Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr fest. Schuldzinsen für Darlehen, die ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer zur Vermietung bestimmten Immobilie aufgenommen wurden, können auch nach Veräußerung der Immobilie als nachträgliche Schuldzinsen abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeiten zu tilgen.

7. Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z.B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Hinweis: Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzugwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze überprüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit

der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.

- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

8. Praxisgebühren nicht als Sonderausgaben abziehbar

Praxisgebühren sind nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht als Sonderausgaben absetzbar. Steuerpflichtige können Beiträge zu Krankenversicherungen als Sonderausgaben abziehen. Darunter fallen jedoch nur solche Ausgaben, die zumindest im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen, also letztlich der Vorsorge dienen.

Bei der Praxisgebühr ist dies nicht der Fall, da der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung unabhängig von der Zahlung der Praxisgebühr gewährt wird. Sie stellt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs vielmehr eine Form der Selbstbeteiligung der Versicherten an ihren Krankheitskosten dar.

Hinweis: Ob Praxisgebühren als außergewöhnliche Belastung in Form von Krankheitskosten geltend gemacht werden können, konnte der Bundesfinanzhof offenlassen, weil die Zahlungen im Streitfall die zumutbare Belastung nicht überstiegen (BFH-Urteil vom 18.07.2012, Az. X R 41/11).

9. Lohnsteuerfreibeträge müssen für das Jahr 2013 neu beantragt werden

Zum 1. Januar 2013 startet das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Arbeitgeber müssen dann die notwendigen Daten zum Lohnsteuerabzug (z. B. Steuerklasse, Lohnsteuerfreibeträge, Kinderfreibeträge) elektronisch abrufen. Das bedeutet aber auch zwingend, dass Arbeitnehmer die Lohnsteuerfreibeträge zum 1. Januar 2013 wieder neu beantragen müssen (wie gesetzlich vorgeschrieben und bis zum Jahr 2010 praktiziert).

Die Lohnsteuerkarte wurde für das Jahr 2010 letztmalig gedruckt. Die darauf eingetragenen Freibeträge (z. B. Werbungskosten, Verluste aus anderen Einkunftsarten) bleiben in den Jahren 2011 und 2012 (aufgrund der Verschiebung des Starts der ELStAM-Datenbank) übergangsweise ohne Neubeantragung gültig. Diese Übergangsregelung verliert mit dem Start der Datenbank ihre Wirkung. Wird der Freibetrag nicht neu beantragt, ist in den ELStAM für den Arbeitnehmer dieser nicht gespeichert. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber den Lohnsteuerfreibetrag nicht übermittelt bekommt und somit nicht anwenden darf. Dies kann sich negativ auf die Lohnabrechnung auswirken.

Der Lohnsteuerfreibetrag wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vom Finanzamt gewährt, u. a. für Werbungskosten, soweit sie über dem Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 €, für Sonderausgaben, soweit sie über dem Pauschbetrag von 36 € liegen oder für außergewöhnliche Belastungen bzw. negative Einkünfte (z. B. Verluste aus Vermietung). Die Anträge können ab Oktober beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gestellt werden. Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren sind nicht neu zu beantragen. Kinderfreibeträge für Kinder über 18 Jahren, die sich aber noch in Schul-, Lehrausbildung oder Studium befinden, müssen ebenfalls beantragt werden. Seit 2012 werden diese aber mehrjährig für die Dauer der Ausbildung gewährt.

Die Vordrucke für die Eintragung der Freibeträge sind im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung im Internet unter www.formulare-bfinv.de abrufbar. Es empfiehlt sich, die Anträge herunterzuladen und an das Wohnsitzfinanzamt zu schicken, um Wartezeiten zu vermeiden. Jeder Arbeitnehmer erhält nach Eintrag des Freibetrages in der ELStAM-Datenbank eine schriftliche Bestätigung vom Finanzamt. Die Arbeitnehmer, bei denen sich der bisher eingetragene Freibetrag im Vergleich zu den Vorjahren nicht geändert hat, können einen vereinfachten Antrag auf Lohnsteuerermäßigung (zweiseitig) stellen. Arbeitnehmer, die erstmals einen Lohnsteuerfreibetrag beantragen, müssen den Antrag auf Lohnsteuerermäßigung (vierseitig) verwenden.